

er und das unbefriedigende Ergebnis hat Lintzels sorgfältige Quellenzusammenstellung und -analyse nochmals offenkundig werden lassen. Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial, das oft nur aus sporadischen Einsprengseln in andere Sinnzusammenhänge besteht, ist gering, und es mangelt ihm an der erforderlichen Griffigkeit der Aussage⁴. Schonungslos, wie diese Tatsache von Lintzel nochmals unterstrichen wurde, hat sie vielleicht eine gewisse Resignation unter den Forschern hervorgerufen. Obwohl Lintzels These vom fürstlichen Desinteresse an Königswahlen in der Zeit um 1250⁵ nur eine unter vielen geblieben ist, sind seither Äußerungen zum Kurfürstenproblem rar geworden⁶.

Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand⁷ kann für die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten lediglich eine grobe Entwicklungslinie fixiert werden. Sie löst sich aus der prinzipiellen Praxis des früheren Mittelalters, den König *ab omni populo* wählen zu lassen. Schwer bestimmbar ist die Zugehörigkeit Nichtadeliger zu diesem *populus*. Jedenfalls hat der Adel immer die dominierende Rolle gespielt und die Stimmabgabe vollzog sich vielleicht sogar nach hierarchischen Prinzipien. Klerus und Laien wählten, in Gruppen getrennt, nacheinander; die jeweils Angesehensten und Ranghöchsten gaben als erste ihr Votum ab.

Eine gewichtende Differenzierung des Wählerkreises bahnt sich im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1198 an. In der *Deliberatio super facto imperii de tribus electis* schreibt Papst Innocenz III. von Personen, *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*⁸, und ähnliche Umschreibungen finden sich auch in den Schriftstücken der welfischen, nicht jedoch der staufischen Partei zum Problem Doppelwahl⁹. Konkrete Namen und Titel fallen dabei nicht, der Umfang dieser hervorgehobenen Wählergruppe bleibt ganz unklar. Lösungsversuche¹⁰ erübrigen sich hier unter

⁴) Quellenzusammenstellungen bei Mario K r a m m e r, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs, 2 Hefte (21925/32) und Bernhard Schim m e l p f e n n i g, Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert 2 (1968).

⁵) Martin L i n t z e l, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, SB Leipzig 99 (1952); benutzt im Wiederabdruck in: Ausgewählte Schriften 2 (1961) S. 432–463.

⁶) Hier wären vor allem zu nennen Egon B o s h o f, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. v. Th. Schieder (HZ-Beiheft 2, 1973) S. 84–121, sowie Bernward C a s t o r p (s. unten Anm. 19).

⁷) Jetzt vor allem Ekkehard K a u f m a n n, „Kurfürsten“, Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte 2 (1972/78) Sp. 1277–1290.

⁸) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. v. F. K e m p f (Miscellanea Historiae Pontificae 12, 1947) nr. 29, S. 88.

⁹) Einzelne Beispiele bei L i n t z e l, Kurfürstenkolleg (wie Anm. 5) S. 434.

¹⁰) Zusammenfassend K a u f m a n n, Kurfürsten Sp. 1282 f.